II.

Königl. Hochlöbl. Oberamtsgericht.

Ich erlaube mir, zu beyfolgender Rechts-Ausführung noch folgende Bemerkungen über die Schrift ohne Datum und Unterschrift, so als Beylage zu der sub 26. October 1820. statt gehabten Verhandlung übergeben wurde, zu machen.

Was die angeführte Geseze, so von den weiblichen Freyheiten handlen, betrift, davon verstehe ich nichts, aber das sagt mir der gesunde Menschen-Verstand, daß es den Gesezgebern Würtemberg's Hohn gesprochen hiesse, im vorliegenden Falle sagen zu wollen, daß die an mir verübte Grausamkeiten und die unerhörte Behandlung, so sich meine Feinde gegen mich erlaubten, gesezlich seyen, es müßten denn auch Geseze vorhanden seyn, welche Mord und Strassenraub zuliessen, welche ungeahndet es gestatteten, die heiligste Rechte der Natur und göttliche wie menschliche Geseze hohnlächelnd mit Füssen zu tretten. Auch ist mir kein Gesez bekannt, welches erlaubt, das höchste Unrecht auf dem Weg Rechtens zu Recht stempeln zu lassen.

Die mir widerrechtlich abgezwungene Abrechnung, wonach ich 30,000 fl. von meiner Frau Vermögen durch üble Verwaltung durchgebracht haben solle, ist null und nichtig. — Den Beweiß darüber zu führen, ist leicht: — ich muß aber auf den Anfang meiner Verheurathung zurückgehen, um Jedermann deutlich vor Augen zu stel-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

len, wie unbillig, unmenschlich und widerrechtlich an mir gehandelt wurde und wird.

Den 25. April 1805 verheurathete ich mich, und gewohnt an beständige Arbeit, erwartete ich, daß mein Herr Schwieger Vater mich in einem seiner bestehenden Geschäfte beschäftigen werde. (Welcher Unterschied hierin zwischen mir und meinem Schwager Georgii, welcher gleich Antheil an allen Geschäften bekam!) Diß geschah nicht, obgleich noch während meines Brautstandes mein Herr Schwieger-Vater mir seinen Antheil am Calwer Hauß zugesichert hatte. Nach meiner Verheurathung wollte mein Herr Schwieger-Vater mich im Uracher Geschäft anstellen, welches aber meine Frau nicht zugab. Aus Veranlassung des verstorbenen Herrn Georg Zahn trat ich nun in eine Gesellschafts-Verbindung mit den damaligen Herren G. F. Zahn u. Comp., wo ich nach erstmals gehaltenem Sturz mich überzeugte, daß kein Nuzen bey der Siamoisen-Fabrik herauskommt, und daher gieng ich zur Tuch-Fabrikation über, welche ich erlernt hatte.

Ich that es in der vollen Ueberzeugung, daß, wenn solch ein Geschäft einmal recht im Gange ist, es einen schönen Nuzen abwirft.

Den Beleg dazu liefert die meinem Schreiben an das Hochl. Gemeinschaftl. Oberamt,

ddo. 4. September 1820.

angeschlossene Beilage

Nro. 1.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Als ich troz der vielen mir in Weg gelegten Hindernisse, welche ich durch anhaltenden Eifer und Fleiß, (wie mir diß die ganze Bürgerschaft und die Tuchmacher-Meisterschaft bezeugen muß) glücklich besiegte, das Geschäft so in Gang gebracht hatte, daß mir damals nichts zu wünschen übrig blieb, gieng solches in die Hände des Herrn Krauß, meines damaligen Associé über, und zwar mit Genehmigung meiner Frau und meines Herrn Schwieger-Vaters, welcher vor der Trennung von Krauß die Vorsorge getroffen hatte, daß ein Instrument aufgesezt wurde, kraft dessen Innhalts für ein Capital von 30,000 fl., als Vor-Empfang am mütterlichen Vermögen, meine Frau nebst mir sich als Schuldnerin oder Empfängerin? gegen meinen Herrn Schwieger-Vater unterschrieb. — Warum nun ist damals bei der Trennung von Krauß und meinen Actionnair's meine Frau nicht als Gläubigerin gegen Braun und Krauß aufgetretten? Zumal da mein Herr Schwieger-Vater längst vor Auffezung des besagten Instruments wußte, daß mehr erwähntes Capital von 30,000 fl. der Errichtung meines ersten Tuch-Geschäfts wegen aufgeopfert wurde.

Ich hatte also nicht diese 30,000 fl. in der Administration, sondern diß war meine Aussaat, womit ich erndten wollte, und auch reichlich geerndtet hätte, wenn nicht vorgefallen wäre, was vorgefallen ist.

Den erlittenen Schaden wieder zu verdienen, begann ich, meiner Kenntnisse mir bewußt, nach erfolgter Tren-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

nung von Krauß das gleiche Geschäft wieder ohne Beyhülfe von Seiten meiner Verwandten,

(s. meine Bemerkungen vom 28. Aug. 1820.)

und arbeitete ganz allein, — überdiß jede Woche wenigstens zwey Nächte hindurch, (wie diß meine Nachbarn bezeugen müssen) — eben so stark, als die Herrn Gebrüder Krauß. Was ich dabey in 1¾ Jahren verdiente, besagt die Beilage Nro. 2. zu obenerwähntem Schreiben an das Hochlöbl. Gemeinschaftl. Oberamt

ddo. 4. Sept. 1820.

Warum hat man mir dieses gute Geschäft, welches durch den mit den Herren Liesching und Enßlin in Stuttgardt sub 19. November 1814 geschlossenen Vertrag ganz solid begründet war, nicht gelassen? — Längst hätte ich meine aufgeopferte Summen wieder verdient, und wer will mir diß widerstreiten, da sich jeder alle Augenblicke davon überzeugen kann, daß blos dieses mein Geschäft, jezt Eigenthum der Herren Liesching und Enßlin, noch im Gange ist, während alle andere Tuchfabriken aufgehört haben? —

Ueberdiß muß ich noch, was die in der Schrift so oft berührte eheliche Errungenschafts-Gesellschaft betrift, bemerken, daß ich, von dem Zeitpunct der Trennung von Krauß an, mit der Errungenschaft den Unterhalt meiner Frau, meiner selbst und meiner Kinder bestritt, und zwar ohne ein Capital von meiner Frau Vermögen in Händen zu haben, denn ich cedirte das, was die

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Krauß'sche Gesellschaft mir schuldig war, bey der Trennung von solcher meinem Herrn Schwieger-Vater, und bekam also von diesem Capital nichts unter die Hände.

Und mir will man den Vorwurf machen, daß selbst die Verwaltung der Interessen aus dem Hauptstock des Capitals, dessen sichere Wahrung blos dem Familien-Rath obliegt, in meinen Händen nicht sicher seye? — So weit hat die Habsucht Anderer meine Frau verführt, daß sie solchen Verläumdungen Glauben beymessen, und ihr eigenes, unserer Kinder und mein Wohl Preiß geben muß! Sie mögen es vor dem höchsten Richter verantworten. Die weitere Erzählung der vorgefallenen Begebenheiten wird meine Behauptung rechtfertigen. Ich gehe daher auf die widerrechtliche Schritte über, welche man sich erlaubt hat, um mich zu zwingen, gegen meinen Willen und gegen meine Grundsäze den Ehescheidungs-Proceß einzuleiten.

Es geht vorerst aus Allem hervor, daß nach vorgesteckten und reiflich durchdachten Planen gehandelt wurde.

Der Anfang wurde damit gemacht, daß mein gutes Geschäft in die Hände der Herren Zahn u. Georgii übergehen mußte, im May 1815.,

(s. meine Bemerkungen ddo. 28. Aug. 1820.)

welchen ich sämtliche Geräthschaften ꝛc. übergab, auch Activa und Passiva, laut des Concepts des Umlauf-Schreibens, in welchem aber die Abänderung gemacht wurde, daß ich die Liquidation meines abgetrettenen Geschäftes selbst zu besorgen habe, worauf ich meinen

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Schwager Georgii aufmerksam machte, wie ich mir zur Bedingung machen müsse, daß meine Passiva berichtiget werden, indem mit meinem übergebenen Geschäfte der Betrag der Passivorum gedeckt seye.

Ich erhielt die mündliche Zusicherung, daß solches geschehen werde; — es geschah auch bis auf die Forderung der K. Hofbank, Schill und Comp. und Feuerlein, von welchen ich, und zwar von ersterer baar Geld und von lezteren Farbwaaren zum Betrieb meines von 1813 bis 1815 vortheilhaft geführten Geschäftes hatte.

Der weitere Verlauf ist bei der Verhandlung vom 14. September 1820. angegeben, und wird nöthigenfalls noch umständlicher angegeben werden, welches ich aus Gründen jezt noch unterlasse und mich blos darauf beschränke, auf die Klagschrift meiner Frau vom 18. Aug. 1817. und auf meine Antwort darauf an das Hochlöbl. Oberamt ddo. 23. des neml. Monats aufmerksam zu machen. Das Hochlöbl. Oberamtsgericht faßte das Conclusum, „es sey dem Gesuch meiner Gattin wegen Anlegung eines Sequesters einstweilen willfahrt", ehe ich nur darüber gehört wurde, und auf meine Antwort darauf blieb ich ohne Bescheid; — eben so auch durfte meine Frau mir auf meinen Brief vom 22. Aug. 1817 nicht antworten.

Es leuchtet aus der Klagschrift meiner Frau ddo. 12. Aug. 1817 doch unverkennbar hervor, daß die Befriedigung oben erwähnter drey Gläubiger, gegen das mir gegebene Versprechen, deßwegen nicht Statt hatte,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

um mich damit zur Scheidung zwingen zu können. — Ich kann mir nicht denken, daß es ein Gesez giebt, welches die in der Klagschrift enthaltene Forderung rechtfertigt,

„Geld, welches Eigenthum eines Fremden ist, und „durch dessen Umtrieb ich beynahe zwey Jahre lang „meine Familie unterhielt, zu Gunsten einer verführ„ten Frau mit Arrest zu belegen, und also den Dar„leiher, von dessen Geld die Frau doch auch gelebt „hat, darum zu betrügen",

während von Seiten der Herren Zahn u. Georgii die übrige Gläubiger meines 2ten Geschäfts, so in ihre, d. h. der Herren Z. u. G. Hände übergieng, befriediget wurden.

Zugleich mit der Eingabe der erwähnten Klagschrift meiner Frau lief an meinen Bruder in Carlsruhe der Brief des Herrn Feuerlein dd. 18. Aug. 1817. ein, welcher dem Hochlöbl. Oberamtsgericht sub 14. September 1820. übergeben wurde. Mein Bruder ertheilte die hier abschriftlich beiliegende Antwort darauf sub 11. Sept. 1817., wurde aber keiner Antwort gewürdiget.

Ein abermaliger Beweis von dem zu meinem Verderben geschmiedeten Plan meiner Feinde und der Rathgeber meiner Frau.

Im May 1817. wurde mir von Seiten der Herren Zahn und Georgii eröffnet, daß die Direction der Fabrik meinem ehemaligen Lehrling, Herrn Weissenstein, übertragen seye. Diß war nun gegen die getroffene Uebereinkunft,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und da ich mich nicht beschäftiget sahe, so trachtete ich, ein anderes Geschäft zu bekommen, und kaufte in Liebenzell das Hauß, worin nunmehr die Chalandes'sche Spinnerei ist, welche unter der Firma „Zahn u. Georgii" lauft. Um das dazu benöthigte Capital zu erhalten, machte ich die schon bei der Verhandlung am 14. Sept. 1820. berührte Reise nach Stuttgardt und Memmingen, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. — Ich ersuchte nun meine Frau in einem Brief, den ich ihr den 1. Juni 1817. übergab, sich mit mir Tags darauf, wenn unsere Kinder in der Schule seyen, zu berathschlagen, wie wir es anfangen wollen, und sezte ihr die Mittel dazu auseinander. Statt einer freundschaftlichen Unterredung überhäufte sie mich mit unverdienten Vorwürfen, welche ich nicht ertragen konnte, und daher hielt ich mich zwey Tage in meinem Hauß auf, in der Hoffnung, meine Frau werde ihr Unrecht einsehen. Da diß nicht geschah, so schrieb ich ihr unter'm 4. Juni 1817. Nachmittags ein Billet, worin ich ihr das an mir begangene Unrecht vorstellte, und sie ersuchte, zu mir zu kommen, indem ich so vieles mit ihr zu reden hätte; — statt dessen schrieb sie zurück, ich werde ihr die Scheidung nicht verweigern. Welchen Kummer mir diß verursachte, kann ich nicht mit Worten beschreiben. Den 1. Juli 1817 kam Herr Feuerlein zu mir, beauftragt von meiner Frau, mir ihren Wunsch kund zu thun, geschieden zu seyn. Was ich auf ein solches widernatürliches Ansinnen antwortete, mag Herr Feuerlein selbst sagen, und meine Gedanken hierüber sind

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

aus meinem auf Veranlassung des Herrn Feuerlein an Herrn Consulent Dr. Fetzer sub 2. Juli 1817. geschriebenen Brief ersichtlich. Es erfolgte nichts darauf, und da ich nicht ohne Geschäft leben mag, so verlangte ich das Capital, so mir bey den Herren Zahn und Georgii zu gut kam, zu dem Betrieb eines Geschäftes. — Meine Frau ließ es aber, wie ich schon oben sagte, mit Arrest belegen.

Nun ersuchte ich meinen Bruder um ein Capital, welches er mir auch nach und nach vorschoß, da die in meiner Eingabe vom 19. Decbr. 1817. gestellte Bitte vom Hochlöbl. Oberamtsgericht nicht genehmiget wurde.

Ende Augusts 1817. fieng ich also ein neues Tuch-Geschäft im Kleinen an, um durch dessen Ertrag nicht nur meine Existenz zu sichern, sondern auch hauptsächlich damit die Verbindlichkeiten, welche von meinem 2ten in die Hände der Herren Zahn und Georgii übergegangenen Geschäft herrührten, zu erfüllen. Diß erhellt aus der sub $\frac{18}{22}$. Octbr. 1817. zwischen meinem Bruder und mir getroffenen Uebereinkunft.

Unterm 19. Decbr. 1817. stellte ich gewiß keine ungerechte und durch Vorlegung meiner Bücher ꝛc. hinlänglich unterstützte Bitte an das Hochlöbl. Oberamtsgericht, aber auch diese wurde abgeschlagen laut Protocolls-Auszugs vom 23. Decbr. 1817. Diß deutete doch in der That auf nichts anders hin, als mich ruiniren und zu Todte martern zu wollen, denn um das Maas meines Kummers voll zu machen, durften auch meine Kinder

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mich äusserst selten besuchen, und meine Frau war bereits so weit verführt, daß sie vom 17. October 1817. an, wo ich ihr zu ihrem Geburts-Tag schriftlich Glück wünschen wollte, keinen Brief mehr annehmen durfte, selbst nicht aus den Händen unsers Herrn Beichtvaters. Die dißfallsigen Briefe liegen unter meinen Acten.

Im May 1818. schloß ich einen Vertrag, die Errichtung einer Gingans-Fabrik zu Calw betreffend, mit Joh. Rudolph Meyer Vater aus Arau; ich von meiner Seite bot allem auf, daß sie schnell zu Stande kommen solle; daß aber Herr Meyer Stühle, Zettel ꝛc. nicht nach der mir von seinem Bevollmächtigten gegebenen Zusicherung auf die gehörige Zeit sandte, oder senden konnte, wollte oder durfte, zog mir einen nicht unbedeutenden Verlust zu, welcher sich durch den sub 17. Juni 1818. mit meinem Schwager Zoller (in der zugesicherten Hoffnung einer schnell und bedeutend sich vergrössernden Fabrik) geschlossenen Geschäfts-Vertrag vergrösserte.

Zu dieser mir fast unerträglichen Last wurde nicht gesäumt, noch mehr Gewicht zu legen, wie solches aus folgenden That-Sachen erhellt.

1.) Die Herren Zahn u. Georgii klagten den Schlosser-Meister Bock an sub 22. Juni 1818., daß er gegen ihren Befehl und Warnung die Schlösser in dem untern Stock des meiner Frau zugehörigen Hauses, (die ich ihm aufzubrechen befahl, weil man mir die Schlüssel zu den bereits leeren Zimmern nicht sandte,) erbrochen habe. — Schlosser Bock wurde dafür

um eine Frevel gestraft, während in der Signatur des Hochlöbl. Oberamts ddo. 1. Juli 1818. ich als Eigenthümer anerkannt bin, und in einer spätern Verfügung auf meine Eingabe vom 24. desgleichen Monats ausdrücklich gesagt ist, „daß ich als gesezlicher Vermögens-Administrator im Besize des Hauses bleibe."

Ferner fragten die Herren Zahn u. Georgii in einem Schreiben an mich ddo. 11. Juli 1818. an, wie ich ihnen die auf den obern Theil meines Neben-Gebäudes verwendete Einrichtungs-Kosten vergüten wolle. — Welcher Widerspruch!

Wieder ein Beweis, daß es nur geschah, um mir das Leben sauer zu machen und mich im Geschäft zu stören.

2.) Die Eingabe meiner Frau an das Hochlöbl. Oberamt ddo. 21. Juli 1818. giebt den Beweis einer neuen Chicane; durch meine Antwort vom 24. des gleichen Monats widerlegte ich die in der Schrift enthaltene Unwahrheiten.

3.) Die Klagschrift meiner Frau vom 7. Novbr. 1812, welche laut Oberamtsgericht-Protocolls vom 11. Dec. 1818. von ihr zurückgenommen wurde.

4.) Die Verläumdungen, von Seiten des Herrn Beisser ausgestreut, sind aus dem Extractu OAG. Protocolli ddo. $\frac{4}{19}$. November 1818. ersichtlich.

Ich habe deren noch mehrere anzuführen, beschränke mich hier aber vorerst blos auf das, was in den Acten liegt.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

5.) Die von den Herren Pommer u. Comp. [erzwungene] Klage laut Oberamtl. Signatur vom 18. November 1818, welche laut Brief der Herren Pommer und Comp. ddo. 4. Febr. 1819., nach Inhalt des widerrechtlichen Scheidungs-Vertrags ddo. 3. Decbr. 1818. zurückgenommen ist.

6.) Die weitere widerrechtliche Uebereinkunft ddo. 19. Decbr. 1818. — Die damals erhaltene 500 fl. verwendete ich zu nöthigen Ausgaben, indem ich, durch die vielen schnell auf einander gefolgte unerhörte Mishandlungen ausser mir gebracht, den Entschluß gefaßt hatte, meine Verwandte in Philadelphia zu besuchen. Mein Entschluß wurde wankend, als ich in Carlsruhe meinen Bruder bedeutend krank traf, und da Zeit hatte, über das Fürchterliche der Trennung von Weib und Kindern nachzudenken.

7.) Von Herrn Demmler senior erhielt ich den anliegenden Brief ddo. 17. Merz 1819., wornach mir auf Oberamtlichen Befehl alles unter Siegel gelegt wurde, da man doch wußte, wo ich bin, und kein Bürger ungehört und ohne Urthel so an der Ehre angegriffen werden darf. Ueberdiß habe ich dem Meister Ranck, der während meiner Abwesenheit jedesmal in meinem Hause schlief, einliegendes Billet ddo. 28. Febr. 1819. zurückgelassen, welches auf Veranlassung des Herrn Demmler durch Meister Ranck dem Hochlöbl. Oberamt vorgezeigt wurde; — dessen ungeachtet aber gieng die Sieglung vor sich, und die Entsieglung bey meiner Anwesenheit

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

in Calw den 27. Merz 1819. — Abschrift des Protocolls, die Klage meiner Frau betreffend, (welche sie laut Oberamtlicher Signatur vom 27. Merz 1819. abermals zurückgenommen hat,) erhielt ich nicht, ob ich gleich darum bat, weßwegen ich sie jezt nachverlange.

Dieses Verfahren von Seiten der Verführer meiner Frau ist himmelschreiend, denn es hatte nichts anders zum Zweck, als diejenige, so mich zum Betrieb meines Geschäfts unterstüzt hatten, abermals um ihr Eigenthum betrügen zu wollen.

Bevor der Befehl zur Entsieglnug vor sich gieng, dictirte mir Herr Oberamts-Actuar Stahl die Supplique um die Ehescheidung, (weil ich von derlei widernatürlichen Sachen nichts verstehe) und sodann mußte ich die Abrechnung stellen, welche hier im Original-Concept beiliegt. Ich war damals nach so vielen Mishandlungen in einer Gemüths-Stimmung, daß ich alles unterschrieben hätte, und pressirt war ich, da meine Mutter in dem hier beiliegenden Brief ddo. 23. Merz 1819. an Herrn Demmler schrieb, daß mein Bruder immer noch das Bett hüten müsse, und die Geschäfte sich häufen.

Ich muß hier noch bemerken, daß ich blos auf die Bedingung hin mein Wort der Scheidung halber (vorausgesezt daß meine Frau es von ihrem Gewissen erhalten könne) zu halten versprach, wenn fernere Verläumdungen und Ehren-Kränkungen aufhören. Mein

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Brief an Herrn Feuerlein ddo. 2. Decbr. 1818. weißt diß aus.

8.) Wenige Tage nach meiner Ankunft in Carlsruhe erhielt ich beiliegenden Brief ddo. 3. April 1819. von Herrn Actuar Stahl samt den Einlagen.

Ueber alles Vergangene hatte ich, entfernt von Calw, Zeit, reiflich und mit mehr Fassung nachzudenken, und da ich meine Frau von Herzen liebe, und eine Ehescheidung, hauptsächlich wo Kinder sind, ganz gegen meine Grundsäze streitet, mich auch die Art und Weise, wie ich dazu gebracht und gezwungen habe werden sollen, empörte, so verzichtete ich auf den gefaßt gehabten Entschluß, nach Amerika zu reisen, gänzlich, und der Frevel der Scheidung unterblieb.

9.) Die weitere widerrechtliche Handlungen habe ich in meiner Eingabe ddo. 4. Sept. 1820. an das Hochlöbl. Gemeinschaftl. Oberamt angegeben.

10.) In Carlsruhe fand ich zwey Briefe von Herrn Beisser vor, welche ich mit Genehmigung meines Bruders zu meinen Acten legte. Der eine ist vom 24. Sept. 1818., der andere vom 13. Febr. 1819. Beyde geben klaren Beweiß von meiner Behauptung, daß planmäßig auf meinen Ruin losgearbeitet wurde.

11.) Aus dem Brief des Herrn Ergezinger in Rippenburg ddo. 4. April 1819. an meinen Bruder ist ersichtlich, wie meine Feinde in Calw alles anwandten, mich recht in die Enge zu treiben.

Auf solchem gottlosen und widerrechtlichen Wege wur-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

de ich nun gezwungen, den Ehescheidungs-Proceß einzuleiten, der aber null und nichtig ist. — Nicht aber blos allein zur Scheidung sollte ich gezwungen werden, nein! auch der Ehre sollte ich beraubt und ein Gannt-Verfahren eingeleitet werden, um somit auch jede nur denkbare Annäherung auf Lebzeiten zu entfernen. Den Beweiß dazu liefert ausser denen mir in Calw von meinen wenigen Feinden zugefügten Ehren-Kränkungen

12.) der Brief des Herrn Feuerlein ddo. 21. Juni 1819. an meinen Schwager Zoller.

Was wurde nun aber damit bezweckt? — Die Schande fällt nie auf mich, sondern auf diejenige, welche eine solche Katastrophe herbeyführen wollten, aber nicht können.

Die Beilage besagt, was ich während meines Aufenthalts in Carlsruhe abbezahlte, und was ich noch zu zahlen habe.

Um nun meine Verbindlichkeiten als ehrlicher Mann und Vater, dem die heiligste Pflicht ist, den guten Namen seinen Kindern zu erhalten, erfüllen zu können, muß ich ein Geschäft haben, und zu einem Geschäft ein Umtriebs-Capital, welches mir nach Inhalt des Testaments mit vollem Recht gebührt. Und dieses Recht sucht man mir streitig zu machen wegen zwey Wörtlein „oder" und „darf."

Um die dißfallsige jenseitige irrige Behauptung zu widerlegen ist folgendes anzuführen;

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

1.) Das, was ich in der Verhandlung sub 14. Sept. 1820. zu Protocoll angab in Betreff der Ursache, warum das, was das Testament rücksichtlich meiner Frau und meiner selbst enthält, so verfaßt wurde, wie es verfaßt ist,

NB. Es hat sich ein Irrthum in der Angabe zu Protocoll eingeschlichen; — es soll nemlich heißen: „Das Testament wurde im Jahr der Trennung von Krauß errichtet" statt „ein Jahr nach der Trennung von Krauß"),

welchem ich noch beyzufügen habe, daß mein Herr Schwieger-Vater deßwegen die drey im Testament bezeichnete Mitglieder des Familien-Raths wählte, weil er wußte, daß die Georgii'sche Familie, welche jezt feindselig gegen mich handelt, blos durch mich in die Verwandtschaft mit ihm kam, und er also mit Recht erwarten durfte, daß sie sich meiner, wie meiner Frau, im Fall ein Eingriff in unsere beiderseitigen Rechte geschähe, annehmen werde.

2.) Das Wörtlein oder enthält durchaus nichts Zweydeutiges, denn so lange ich nicht durch richterlichen Spruch meiner Gatten- und Vater-Rechte entsezt bin, so bleibe ich im gesezlichen Besiz derselben, und folglich auch Administrator legitimus des Zinßes oder der Revenuen aus dem Hauptstock des Capitals, dessen Wahrung blos dem Familien-Rath obliegt. In diese meine Gatten- und Vater-Rechte hat sich der Familien-Rath gar nicht zu mischen,

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

und selbst nach den Gesezen konnte nicht einmal der Erblasser hierinn etwas verfügen, denn die Kinder von Töchtern stehen in der Gewalt des Schwiegersohnes. s. Schweppe Römisches Privat-Recht 1820. S. 422.

3.) Das Wörtlein darf kann sich nach gesunden Menschen-Begriffen nicht so auslegen lassen, wie es von Seiten des Rechts-Freundes meiner Frau ausgelegt wird, denn es ist doch logisch richtig, daß ich zuerst etwas geben muß, ehe ich einem erlauben kann, es zum Umtrieb behalten zu darfen.

Ueberhaupt ist es auffallend, wie dem Testament meines seel. Herrn Schwieger-Vaters eine solche Deutung gegeben werden mag, wie es in den zwey Schriften bereits geschehen ist.

Es heißt wahrlich seine Asche unter dem Boden beschimpfen, ihme andichten zu wollen, daß er das Testament zu meinem Verderben gemacht habe, und diß wäre es, wenn es so ausgelegt wird, wie der Rechts-Freund meiner Frau es auslegt.

Wer noch im Inn- und Auslande das Testament gelesen hat, rühmt, wie gut mein Herr Schwieger-Vater für seine Tochtermänner eben so, als für seine Töchtern gesorgt habe.

Heißt das dem Willen des Seligen „im Frieden und Einigkeit zu leben" gefolgt, wenn zwischen Mann und Frau Händel nicht nur gestiftet, sondern vielmehr unterhalten und genährt werden?

Deuten nicht alle Dispositionen des Erblassers dar-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

auf hin, daß alle seine Kinder (und unter diese sind doch die Männer der Töchter gleich den Töchtern zu zählen) einig beisammen leben sollen? Der §. 11. des Testaments zeugt davon, daß, was meine Frau und mich betrifft, die Einigkeit zwischen uns beiden sowohl, als zwischen der ganzen Familie sich unauflöslich knüpfen soll. Oder geht etwa (wie es aus den widerrechtlichen Handlungen abzunehmen ist, wodurch man mich zur Scheidung zwingen wollte, und aus dem Frevel, meinen Kindern die Erfüllung des einzigen Gebots, das Verheissung hat, zum Verbrechen anzurechnen) die Habsucht und Anmaßung Etlicher so weit, daß man meine Frau an einen Andern verheurathen will, und sie somit samt meinen Kindern der Willkühr Anderer stets Preiß gegeben seyn solle? Nein! solche selbst einen Barbaren entehrende Gedanken und Vorsäze hat mein Herr Schwieger-Vater nie gehabt; — es leuchtet solches, was mich betrifft, aus dem §. 7. unzweydeutig hervor, indem er darin ausdrücklich von seinem Tochtermann Braun spricht, und wie? er sollte anders oder vielmehr zu meinem Nachtheil disponirt haben, da er doch nicht zum Nachtheil meines Schwagers Schill testirt hat? Ueberhaupt werfe ich die Frage auf:

„Warum hat mein Herr Schwieger-Vater meiner im „Testament erwähnt?"

Wenn ich ihm gleichgültig gewesen wäre, und er nicht für mich hätte sorgen wollen, so wäre es ja überflüssig gewesen, meiner nur zu gedenken. Nein! vor Mißhandlungen wollte er mich schüzen, da er seine Leute wohl kannte.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Uebrigens berufe ich mich noch auf das, was er bey Lebzeiten mit mir gesprochen hat,

(s. meine Bemerkungen vom 28. Aug. 1820. a — e.)

Eben deßwegen enthält auch das Testament auf den Fall, wenn die Errungenschafts-Gesellschaft sich auflösen würde, gar keine Bestimmung, denn der Erblasser rechnete es, wie die Chinesen den Eltern-Mord, unter die Unmöglichkeiten. Den Beweiß davon gibt, daß, da die eigenmächtige Trennung meiner Frau längst vor seinem Tode erfolgte, er sich nicht bewogen fand, etwas zu meinem Nachtheile am Testament zu ändern. — Von den wiederrechtlichen oben sub 1 — 12 aufgezählten Handlungen wußte mein Herr Schwieger-Vater eben so wenig, als ich je glaubte, daß ein Christ am andern so unmenschlich handlen könne. Und um allen Händeln vorzubeugen traf er die Vorsorge im §. 6. des Testaments, daß diejenige seiner Töchter, welche gegen seine Verordnung etwas einwendete, auf den Pflicht-Theil enterbt seyn solle.

Das unbillige Gesuch um Absonderung des Vermögens stellte ich ganz natürlich dem Ermessen des Hochl. Ober-Amts-Gerichts anheim, weil ich von dessen Gerechtigkeits-Liebe überzeugt bin, daß Es das Gesuch abweiße. — Wollte man die vom Rechts-Freund meiner Frau allegirte Gesetze im vorliegenden Falle Platz greifen lassen, so müßte ihnen die Deutung gegeben werden,

„daß jede Frau von Vermögen, wenn sie einen An-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

„dern Mann will, dem Früheren kraft Gesezes Ehre „und Credit abschneiden, und sodann nach Willkühr „handlen, schalten und walten darf, wie sie will."

Was als „unrichtig und unerheblich" in der Schrift genannt wird, ist mir Sache von der höchsten Wichtigkeit, und darauf bestehe ich, daß ich und wen es noch angeht, darüber vernommen werde, was ich in der Verhandlung am 14. Sept. 1820. ad Protoc. angab.

Die Absonderung des Vermögens gehört übrigens gar nicht zur Execution des Testaments.

„In der Vorklage"

℔ Ich habe nichts gegen meine Frau geklagt, sondern habe es blos mit dem Hochl. OAG, als Executor testamenti, zu thun.

„In der Wiederklage"

℔ Ich habe keinen Proceß angefangen, bin daher auch nichts schuldig, sondern entweder das Hochl. OAGericht, oder die Rathgeber meiner Frau, oder der Familien-Rath oder wer es seyn mag.

So spricht der tief gekränkte und verkannte Gatte, der sein Weib von Herzen liebt, und sie nicht von Andern abhängig wissen will;
so spricht der Vater dreyer hoffnungsvollen Kinder, der ihr zeitliches und ewiges Wohl nicht dem Egoismus Anderer aufopfern läßt;
so spricht endlich ein Mann von Ehre, der sich selbst die Achtung versagen müßte, wenn er so tief sinken

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

könnte, vor Geld zu kriechen, und die Wahrheit nicht offen zu sagen.

So weit nun die Beantwortung der lezten Schrift des Rechtsfreundes meiner Frau.

Es gehört aber diese Klage meiner Frau gar nicht zur Execution des Testaments, weßwegen ich darauf bestehen muß, nach dem, was, den 14. Sept. ad Protoc. angegeben wurde, vernommen und gehört zu werden, alsdann wird es sich zeigen, ob man das Recht hat, so an mir zu handlen, wie seither gehandelt wurde.

Uebrigens muß ich jezt um schnelle Justiz bitten, das heißt, um ungesäumte Bestimmung eines Geschäfts für mich, denn erstens mag ich mein Leben nicht in ewigem Aerger und Verdruß zubringen, welcher zu jedem Geschäft untauglich macht, und zweitens ist ja mein gerechtes Begehren, in einem Geschäft arbeiten zu wollen, in dem mir ex testamento zur Seite stehenden Recht begründet.

Mein Schwager Schill, den ich am lezten Oktober d. J. sprach, ist gleicher Meinung mit mir, — er äusserte sich gegen mich, daß er bey der Publication des Testaments sich sehr habe wundern müssen, mich nicht dabey zu sehen, und daß er nicht einsehe, wie man mir, als Vater dreyer Kinder, es streitig machen wolle, in einem Geschäft meines seligen Herrn Schwieger Vaters zu arbeiten.

Herr OJP. Kübel verfügte sich Tags zuvor auf

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

mein Ersuchen nach Rottenburg zu Herrn Director von Georgii, welcher von einer Aversal Summe sprach, und dann möge ich sehen, wie ich mich mit meinen Glaubigern abfinde. Diß erlaubt mir nicht nur mein Ehr-Gefühl nicht, sondern es streitet auch ganz gegen den Inhalt des Testaments, nach welchem weder der Familien Rath noch meine Frau etwas von dem Eigenthum meiner Kinder verschenken kann, und ich bemerke nur noch, daß ich keine Hure, sondern ein gesezlich angetrautes Weib habe, das ich noch nie aufgehört habe und nie aufhören werde zu lieben, und das ich nicht um Geld verkaufe. Ferner äusserte sich Herr Dir. von Georgii gegen Herrn OJP. Kübel, wie er bezweifle, ob Herr Pommer mich im Geschäft annehme. Ich verfügte mich daher nach Urach, und in der mit Herrn Pommer dieserwegen gehabten Unterredung bezweifelte er mein Recht nicht im geringsten, konnte aber, was sein Geschäft betrift, im Augenblick keine bestimmte Erklärung von sich geben.

Herr Chr. Martin Dörtenbach, welchem ich am lezten October meine Aufwartung machte, und meinen Wunsch, ein bestimmtes Geschäft nach Inhalt des Testaments endlich einmal zu haben, eröffnete, gab mir die Zusicherung, daß er der Beendigung dieser unangenehmen Geschichte wegen mit den andern Mitgliedern des Familien Raths sich besprechen werde.

Die nicht erfolgte Citation zur Publication des Testaments, so wie die Unterlassung der Execution des

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

lezten Willens meines sel. Herrn Schwieger-Vaters bringt mich in einen bedeutenden Schaden, für welchen ich diejenige tenent mache, welche daran Schuld sind. — Da ich unter solchen traurigen Verhältnissen zu keinem Geschäft aufgelegt seyn kann, so gehe ich nicht bälder von der Stelle, als bis mir mein Recht geworden ist.

Auch muß ich um ausgemachte Sache hauptsächlich meiner Kinder wegen bitten.

Auf den meiner Frau unterm 6ten diß durch Beischluß an meinen Schwager Schill geschriebenen Brief erhielt ich den 16ten diß Nachmittags Antwort mittelst eines an meinen Schwager Schill gerichteten Billets vom 12ten diß. Ich finde mich genöthiget, folgendes, hierüber zu bemerken.

Der Inhalt des ganzen Billet's ist meistens schon theils in den voraus geschickten Bemerkungen, theils in allen übrigen Eingaben an das Hochl. OAGericht und Gemeinschaftl. OAmt beantwortet. Klar und immer klarer wird es nun, daß nur Scheidung erzwungen werden will, und daß man sich deßwegen die gröbsten Lügen erlaubt, alle Billigkeit bey Seite sezt, und das Heiligste mit Füssen tritt. Wie und was ich darüber denke, ist aus meinen Papieren und meiner ganzen Handlungsweise abzunehmen.

Die Lüge, deren mich meine Frau beschuldigen will, ist keine Lüge, sondern Wahrheit. Mein an Frau Juristt Zahn sub 28. Sept. 1818. geschriebener Brief gibt den Beleg dazu; — die von Frau Zahn erhaltene Antwort liegt hier bey. —

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Eine solche Drohung, welche meine Frau mir andichtet ausgestossen zu haben, liegt gar nicht in meinem Charakter, sondern dessen erinnere ich mich ganz gut, daß ich öfters meiner Frau Vorstellungen machte, wie unchristlich es gehandelt seye, so im Unfrieden mit einander zu leben, und wie sie doch diß beherzigen solle, daß wir auch jenseits wieder zusammen kommen.

Ich verfolge niemand, sondern ich werde verfolgt, und diß leide ich jezt nicht mehr.

Meine Frau gebe an und beweise, in was meine Lasterhaftigkeit bestund oder bestehe, und werde ich schuldig erfunden, so will ich nach den Gesezen gestraft seyn. Diß ist ausgemacht richtig, daß man mich zwingen wollte, schlecht zu werden; — alle Handlungen, welche meine Frau sich erlauben mußte, zeugen hievon, aber Gott sey dank! es gelang nicht.

Die üblen Eindrücke, wovon meine Frau spricht, rühren von ihren Rathgebern her, nicht von mir, denn sie machte es sich zum Gesez, mich in Gegenwart unserer Kinder mit Schimpf-Namen zu überhäufen, während ich mir nie keine gegen sie erlaubte noch erlaubt haben würde, auch nie erlauben werde.

Gearbeitet habe ich immer, aber um den vorgesteckten Höllen-Plan durchzuführen, nahm man mir mein gutes Geschäft ab. Ich will nicht von meiner Frau Interesse leben, sondern nach Inhalt des Testaments will ich ein geordnetes und solides Geschäft.

O Schande für ein Weib, das sich so verführen

läßt, und doppelt Schande, die eigenen Laster mit denen dem Mann angedichteten Fehlern bemänteln zu wollen. Des Weibes Ehre bestehet in des Mannes Ehre, aber nach denen meiner Frau beigebrachten Begriffen in einer vollen Börse. Gott strafe die nicht, welche ihr solche Lehren beygebracht haben. —

Die unerlaubte Handlungen, welche meine Frau zwangen, als ehrliches Weib sich von mir zu entfernen, will ich endlich wissen, dann werde ich doch einmal meine Verläumder kennen lernen; was ich meiner Marie sub 27. Octbr. 1819. schrieb, ist Wahrheit. Meine Geschäfte, folglich auch meine sicheren Einkünfte wurden mir abgenommen. Wenn jeder Arbeits-liebende-Mann, dem es einzig um das Wohl von Weib und Kindern zu thun ist, von seinen Nebenmenschen mit Beyhülfe der verführten Frau so hinters Licht geführt, oder deutsch zu sagen, so betrogen wird, wie ich, dann freilich ist es leicht, um Alles zu kommen.

Eben darum, weil zu besserer Verfolgung des einmal vorgesteckten Scheidungs-Processes darauf los gearbeitet werden solle, daß Schande der väterliche Erbtheil meiner unglücklichen Kinder seyn solle, deßwegen handle ich, wie ich handle, und wie ich das Recht dazu habe, und werde nicht eher ruhen, als bis meine Kinder aus den Klauen meiner Feinde und aus der durchaus fehlerhaften (ich als Vater nenne sie schlechten) Erziehung ihrer verführten Mutter entfernt sind.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

Die Beilagen, worauf ich mich in dieser Schrift berief, habe ich in Orginali bey mir, um sie auf Befehl vorzulegen.

Mit vollkommenster Ehrerbietung beharrend

K. H. OAG.

Calw den 24. November 1820.

gehorsamster

F. Braun.

III.

Königlich Hochlöbliches Ober Amts-Gericht!

Das Hochlöbliche gemeinschaftliche Oberamt theilte mir den Beschluß des Hochpreißlichen Ehegerichtlichen Senats ddo. 18ten Jenner dieses Jahrs abschriftlich mit, wodurch die Verfügung des Hochlöblichen gemeinschaftl. Oberamts ddo. 8ten August vorigen Jahrs, nach welcher meine Kinder ihrer Mutter einstweilen zur Erziehung überlassen worden sind, bestättiget wird, jedoch mit dem Beysaze.

„Sollte sich übrigens der Ehemann Kauffmann Braun „nicht beruhigen wollen, so bleibt ihm unbenommen, „sich mit einer Klage an den Civil-Richter zu wenden.

Da ich nun mich nicht beruhigen kann, ohne die mir obliegende Vater-Pflichten zu verlezen, so bin ich, auf das mir unbestreitbare Recht mich stüzend, genöthiget, Ein Königlich Hochlöbliches Oberamtsgericht gehorsamst zu bitten, in Rechten zu erkennen und zu sprechen:

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw